

Stuttgart, 17.10.2005

Renaturierung Oberes Ramsbachtal - Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens für Naturschutzzwecke -

Beschlussvorlage

| Vorlage an | zur | Sitzungsart | Sitzungstermin |
|----------------------------------|------------------|-----------------|----------------|
| Ausschuss für Umwelt und Technik | Vorberatung | nichtöffentlich | 08.11.2005 |
| Verwaltungsausschuss | Vorberatung | nichtöffentlich | 09.11.2005 |
| Gemeinderat | Beschlussfassung | öffentlich | 10.11.2005 |

Dieser Beschluss wird nicht in das Gemeinderatsauftragssystem aufgenommen.

Beschlussantrag

Das Stadtmessungsamt wird beauftragt, beim Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Flurneuordnung eine Flurbereinigung für Naturschutzzwecke für den Bereich Oberlauf Ramsbach im Stadtteil Hoffeld zu beantragen.

Kurzfassung der Begründung

Ausführliche Begründung siehe Anlage 1

Der im Sohlbereich weitgehend hart verbaute Ramsbach östlich von Hoffeld im Stadtbezirk Degerloch soll im Abschnitt zwischen den Einmündungen von Tränkebach und Weidach auf einer Länge von ca. 1,5 km renaturiert werden. Diese Maßnahme ist mit Bescheid der Stiftung Naturschutzfonds des Landes Baden-Württemberg vom 05. Oktober 2001 als förderfähig aus Mitteln der Flughafen-Ausgleichsabgabe anerkannt worden.

Aufgrund der Schwierigkeiten, die notwendigen Maßnahmeflächen freihändig zu erwerben, bevor die Mittel aus dem Naturschutzfond verfallen, hat das Amt für Liegenschaften und Wohnen empfohlen, dazu das Instrument einer Flurbereinigung einzusetzen. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines Rechtstitels in Form einer Wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 96 Wassergesetz BW; eine entsprechende Entscheidung ist vom Tiefbauamt beantragt worden und liegt vor.

Finanzielle Auswirkungen

Ohne Durchführung einer Flurneuordnung kann die Stadt Stuttgart die Grundstücke für die Renaturierungsmaßnahme nicht erwerben.

Von den Gesamtaufwendungen für Herstellung, Grunderwerb und Ausführung in Höhe von ca. 978.000.- € verbleiben bei der Stadt nach Abzug der Zuschüsse vom Naturschutzfond und dem Land noch ca. 103.000.- € zuzüglich 10.000.-€ nichtzuschussfähiger Kosten.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referate St, USO und WFB

Vorliegende Anfragen/Anträge:

keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

keine

Dirk Thürnau
Bürgermeister

Anlagen

1. Ausführliche Begründung
2. und 3. Karten mit vorgeschlagener Flurbereinigungsgebietsgrenze

Ausführliche Begründung

Der Oberlauf des Ramsbachs ist wegen der Ableitung von Abwasser aus dem Südteil Degerlochs sowie aus Hoffeld seit der Vorkriegszeit im Sohlbereich hart verbaut. Die Abwasserableitungsfunktion des Ramsbachs ist durch verstärkte Kanalbaumaßnahmen seit 1960 ordnungsgemäß bereinigt worden, so dass keine technische Notwendigkeit mehr für eine Führung des Ramsbachs in Betonschalen besteht.

In der Folgezeit hat das Stadtplanungsamt den Grünordnungsplan „Ramsbach-/Weidachtal“ erarbeitet mit dem Ziel, die vielfältigen Landschaftsstrukturen und Lebensräume aufzuwerten, die landschaftlichen Erholungsqualitäten zu erhalten und eine pflegliche landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Zentrale Bedeutung sowohl unter ökologischen Gesichtspunkten als auch im Hinblick auf die Erholung besitzen die 3 Bachläufe: neben Weidach und Tränkebach vor allem der Ramsbach. Als wesentliche Komponente dieses Grünordnungsplans soll nun der Ramsbach zwischen der Einmündung des bereits natürlich umgestalteten Tränkebachs und der Weidach auf ca. 1,5 km Länge renaturiert und damit der Verbund zum weitgehend naturbelassenen Unterlauf des Ramsbachs hergestellt werden.

Gemäß den Maßnahmeempfehlungen des Grünordnungsplans sowie des Rahmengewässerentwicklungsplans Körsch sollen:

- Totbaustoffe (Sohlschalen, betonierte Ufer) vollständig ausgebaut werden;
- je nach Vegetationsbestand (z.T. wertvolle bachbegleitende Gehölze) und topographischen Gegebenheiten wechselseitige Uferabflachungen -/ausweitungen modelliert werden;
- bestehende Vernässungszonen (Quellbereiche) integriert und durch Grunderwerb gesichert werden;
- gewässertypische Gehölze auch zur Ufersicherung gepflanzt werden;
- der Eintrag von Dünger und Pestiziden durch einen möglichst beidseitigen Grunderwerb und damit Rücknahme gewässerbeeinträchtigender Nutzungen (Freizeitgärten, Äcker) reduziert werden.

Bei der **Abgrenzung** der Renaturierungsflächen wurde zunächst einmal grundsätzlich von den gesetzlichen Vorgaben zu den Gewässerrandstreifen ausgegangen (10 m beidseits der Ufer, gem. § 68 b Wassergesetz BW); bei der weiteren Konkretisierung wurden die Maßnahmeflächen um Bereiche mit Freizeitgärten/Gütlenutzungen reduziert, die bei realistischer Betrachtung freiwillig nicht aufgegeben oder verlagert werden können. Ersatzweise wurde der Maßnahmebereich dann auf der anderen Uferseite entsprechend erweitert. Auch vorhandene Gehölzsäume waren bei der Abgrenzung zu berücksichtigen. Eine neuerliche Untersuchung hat ergeben, dass die gefundene Maßnahmeflächenabgrenzung wegen der Möglichkeit der Verlegung des Bachlaufs mit Abflachung des Bachprofils und Mäandrierung sogar Vorteile in ökologischer und hydraulischer Hinsicht hat gegenüber der strengen 10m-Richtlinie.

Allerdings hat diese Abgrenzung zur Folge, dass in aller Regel nur schmale bachnahe Grundstücksteile zu erwerben sind; das Amt für Liegenschaften und Wohnen sieht keine Chance, hier kurzfristig in freiwilligen Kaufverhandlungen größere zusammenhängende Maßnahmebereiche zu erwerben und empfiehlt, das Instrument einer Flurbereinigung für Naturschutzzwecke einzusetzen. Erste Gespräche mit dem bis Ende 2004 örtlich

zuständigen Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung Kirchheim haben ergeben, dass ein solches Verfahren

- eine Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 96 Wassergesetz BW (oder einen vergleichbaren Rechtstitel) voraussetzt,
- ca. ¾ Jahr Verfahrensdauer beansprucht, falls keine gravierenden Einsprüche vorliegen,
- außer Vermessungs-/Neuvermarkungskosten keine weiteren Verfahrenskosten verursacht.

Außerdem hätte die Stadt die Kosten für die Neuanlage von Wegen zu tragen, die hier aber nicht vorgesehen ist. Die Wasserrechtliche Genehmigung hat das Tiefbauamt bereits beantragt und erhalten.

Vorläufige **Flächenbilanz**:

Renaturierungsfläche: ca. 4,3 ha

davon städt. Grundbesitz: ca. 1,3 ha

Flurbereinigungsgebiet (incl. Renaturierungsfläche): ca. 38,0 ha

Das **Flurneuordnungsverfahren** wurde in den Arbeitsplan ab 2005 aufgenommen und kann nach Meinung des Regierungspräsidiums Stuttgart, Landesamt für Flurneuordnung nur im Wege des Vereinfachten Verfahrens nach §86 FlurbG erfolgen. Dieses setzt die Zustimmung aller beteiligten Eigentümer voraus. Die Zustimmung liegt seit einer Einzelbefragung im Jahr 2002 durch das Flurbereinigungsamt Kirchheim bis auf einen Eigentümer vor. Eine Einigung konnte erst im August 2005 erzielt werden.

In der Sitzung vom 19. Juli 2005 wurde der Bezirksbeirat Degerloch über den Stand des Verfahrens informiert. Alle Sprecher der Parteien gaben ein positives Votum ab.

Am 9. August 2005 wurden in einer Informationsveranstaltung in Degerloch den interessierten Eigentümern die Ziele der Flurneuordnung und der voraussichtliche Verfahrensablauf erläutert. Widerstand gegen die Flurneuordnung war an diesem Termin nicht erkennbar.

Die **Finanzierung** der Renaturierungsmaßnahme stellt sich folgendermaßen dar: nachdem die bisher aus der Flughafen-Ausgleichsabgabe zu finanzierenden Maßnahmen (im Stadtbezirk Plieningen) hergestellt und abgerechnet sind, hat sich herausgestellt, dass noch Restmittel (auch aus Zinserlösen) vorhanden sind, die es erlauben, dass jede der beteiligten Gemeinden je eine weitere Maßnahme aus dem zugrundeliegenden Rahmengutachten „Lebensraum Filder“ realisiert. Für Stuttgart hatte das Gutachten die Renaturierung des Oberlaufs Ramsbach als Maßnahme der 2. Priorität vorgeschlagen. Einen entsprechenden Zuschussantrag hat die Stiftung Naturschutzfonds des Landes Baden-Württemberg, der die Verwaltung der Flughafen-Ausgleichsabgabe obliegt, inzwischen bewilligt. Danach werden 90 % der Grunderwerbs- und Herstellungskosten aus Mitteln der Flughafen-Ausgleichsabgabe bis zu einer Höhe von 968.000 € Gesamtkosten bezuschusst.

Die Komplementärmittel (10 % der Gesamtkosten) hat gemäß den Zuschussbewilligungsbedingungen die jeweils begünstigte Gemeinde aufzubringen.

Bezüglich der **Herstellungskosten** finanziert das Tiefbauamt die Komplementärmittel von 53.000.- € aus seinen Pauschalen.

Bezüglich der **Grunderwerbskosten** ist der Abgrenzungsvorschlag für das Flurbereinigungsgebiet (s. Anl. 2) so gewählt, dass er ausreichend bereits heute in städtischem Besitz befindliche Flurstücke enthält, die im Flurbereinigungsverfahren in die Maßnahmeflächen zugeteilt werden müssen; für die Zurverfügungstellung ihres Grundbesitzes erhält die Stadt 90 % des eingebrachten Grundstückswerts von maximal 430.000.- € als Zuschuss zurück.

Die **Ausführungskosten** der Flurneuordnung ersetzen den Aufwand des Amt für Liegenschaften und Wohnen für den Grunderwerb und werden mit 62% aus Landesmitteln bezuschusst. Der Anteil der Stadt Stuttgart beträgt danach noch 6952.- €. Für diesen Betrag könnte das Liegenschaftsamt den Grunderwerb für ca. 65 benötigte Flurstücke nicht tätigen.

Sollten die Mittel für den Grunderwerb in Höhe von 430.000.- € tatsächlich ausgeschöpft werden müssen, dann verbleiben bei der Stadt ca. 10.000.- € nicht zuschussfähige Kosten und somit insgesamt 113.000.- €.

| | Kosten | Zuschuss | | Anteil Stadt Stuttgart | |
|--|--------------------|-----------------|--------------------|-----------------------------------|--------------------|
| 1. Herstellungskosten | 530.000,- € | 90% | 477.000,- € | 10% | 53.000,- € |
| 2. Grunderwerb (max.) | 430.000,- € | 90% | 387.000,- € | 10% | 43.000,- € |
| 3. Ausführungskosten Flurneuordnung | 18.297,- € | 62% | 11.344,- € | 38% | 6.952,- € |
| Summe | 978.000,- € | | | | 103.000.-€ |
| Max. zuschussfähig | 968.000,- € | | | | |
| Differenz: nicht zuschussfähig | 10.000,- € | | | | 10.000.- € |
| Summen | | | 865.000,- € | | 113.000.- € |